



Inhaltsverzeichnis

	Seite
28 Allgemeinverfügung der Stadt Dorsten über das Verbot von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)	97

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Allgemeinverfügung der Stadt Dorsten über das Verbot von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung,

erlässt der Bürgermeister der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Dorsten sind mit sofortiger Wirkung untersagt. Umfasst sind das Ausrichten und die Teilnahme.
2. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.
3. Über Ausnahmen im Sinne der Ziff. 2. entscheidet der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde. Entsprechende Anträge haben die jeweiligen Veranstaltenden gegenüber der Stadt Dorsten – Dezernat III – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten (E-Mail: ordnungsamt@dorsten.de), schriftlich mindestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
4. Bei Verstoß gegen Ziff. 1. dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR gegen die jeweiligen Veranstaltenden und in Höhe von bis zu 2.500 EUR gegen die jeweiligen Teilnehmenden festgesetzt werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
6. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
7. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Stadt Dorsten ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Veranstaltungen vom 10. sowie vom 13. März 2020 und der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die gesamte Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Koch Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Dorsten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld vor. Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen, da es auf diesen unter ungünstigen Bedingungen und insbesondere wegen der Personendichte zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen kann.

Die Stadt Dorsten untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung zwischen der allgemeinen Handlungsfreiheit, privater und wirtschaftlicher Interessen einerseits sowie dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Gesundheit und Leben) andererseits im Rahmen der Risikobewertung mit dieser Verfügung alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf ihrem Stadtgebiet.

Eine öffentliche Veranstaltung ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.

Diese Anordnung gilt unbefristet. Dies ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert oder aufgehoben.

Durch die genannten Erlasse und die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie die weiter steigenden Infektionszahlen innerhalb der letzten 24 Stunden sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Veranstaltungen tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von

Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung mit einzubeziehen. Die Untersagung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen liegen gleichermaßen effektive Maßnahmen nicht vor. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) ausreichend beseitigt wären.

Durch die mit dieser Maßnahme verfolgte Verlangsamung der Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist angezeigt, um dem Ziel möglichst nahe zu kommen, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen und damit der Gefahr für die benannten Rechtsgüter (Gesundheit und Leben) entgegenzutreten.

Die Untersagung der Veranstaltungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Die Prozentuierung der Infektionsgefahr bei Veranstaltungen ist nachgewiesen. Die vorgenannten Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit sowie privater und wirtschaftlicher Interessen. Den zu erwartenden Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachzuverfolgenden weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Öffentliche und öffentlich zugängliche Veranstaltungen können ausschließlich dann erlaubt werden, sofern diese für das öffentliche Interesse unverzichtbar sind.

Auf die Strafvorschriften des § 74 IfSG und § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sowie gem. § 80 Abs. 2 S. 2 VwGO i.V.m. § 112 JustG NRW haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass auch im Falle der Klageerhebung die angeordnete Maßnahme bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel in vollem Umfang gültig bleibt.

Sie sind berechtigt, beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich der ergangenen Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das o.g. Verwaltungsgericht wieder angeordnet werden.

Dorsten, den 14.03.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter

<https://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Amtsblatt.asp> veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung hängt für die Dauer eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung am Haupteingang des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.